

### Beschlussempfehlung

Ausschuss  
für Haushalt und Finanzen

Hannover, den 07.09.2016

- a) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2016 (Nachtragshaushaltsgesetz 2016)**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6042 neu
- b) **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Aufnahmegesetzes und des Niedersächsischen Gesetzes über den Finanzausgleich**  
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6043
- c) **Entwurf eines Gesetzes zur Streichung der Nettoneuverschuldung 2016**  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 17/5820
- d) **Nettoneuverschuldung senken - Kommunen entlasten - Krankenhäuser stärken - rot-grüne Landesregierung muss Nachtragshaushalt 2016 vorlegen!**  
Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/5827

Berichterstatter: Abg. Dr. Stephan Siemer (CDU)

(Es sind schriftliche Berichte zu a), b) und d) einerseits sowie zu c) andererseits vorgesehen.)

Der Ausschuss für Haushalt und Finanzen empfiehlt dem Landtag,

1. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6042 neu - unverändert anzunehmen,
2. den Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6043 - mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen,
3. den Gesetzentwurf der Fraktion der FDP - Drs. 17/5820 - abzulehnen und
4. den Antrag der Fraktion der CDU - Drs. 17/5827 - abzulehnen.

Dr. Stephan Siemer  
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6043

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

**Gesetz  
zur Änderung des Aufnahmegesetzes  
und des Niedersächsischen Gesetzes über  
den Finanzausgleich**

Artikel 1  
Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 2 Nr. 1 wird die Zahl „9 500“ durch die Zahl „10 000“ ersetzt.
    - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>4</sup>Im ersten Quartal des Jahres werden Abschlagszahlungen in Höhe von mindestens 50 vom Hundert der Zahlungsverpflichtungen des vergangenen Jahres nach den Sätzen 1 bis 3 geleistet.“
    - cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:
 

„<sup>5</sup>Die Abschlussabrechnungen und -zahlungen erfolgen spätestens im vierten Quartal des Jahres.“
  - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden das Wort „vorvergangenen“ durch das Wort „vergangenen“ und der Klammerzusatz „(Satz 3)“ durch den Klammerzusatz „(Satz 4)“ ersetzt.
    - bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>2</sup>Der Mittelwert nach Satz 1 ergibt sich aus den in der Asylbewerberleistungsstatistik am 31. Dezember des vergangenen Jahres festgestellten Nettoausgaben aller kommunalen Kostenträger geteilt durch den Mittelwert der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger aller kommunalen Kostenträger des vergangenen Jahres.“

**Gesetz  
zur Änderung des Aufnahmegesetzes  
und des Niedersächsischen Gesetzes über  
den Finanzausgleich**

Artikel 1  
Änderung des Aufnahmegesetzes

Das Aufnahmegesetz vom 11. März 2004 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) *unverändert*
  - b) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6043

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

- cc) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Der Mittelwert der Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger nach Satz 2 wird aus der am 31. Dezember des vorvergangenen Jahres und am 31. Dezember des vergangenen Jahres in der Asylbewerberleistungsstatistik für alle kommunalen Kostenträger eingetragene Anzahl der Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger sowie der Anzahl der Personen aller kommunalen Kostenträger, die am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben, gebildet.“

- dd) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden das Wort „vorvergangenen“ durch das Wort „vorvergangen“ und das Wort „vorvergangenen“ durch das Wort „vergangen“ ersetzt sowie nach dem Wort „Leistungsempfänger“ die Worte „sowie der Anzahl der Personen des jeweiligen Kostenträgers, die am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres laufend Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten haben“ eingefügt.

- bb) In Satz 2 wird das Wort „vorvergangen“ durch das Wort „vergangen“ ersetzt.

- cc) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„<sup>4</sup>Die für die Berechnung nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 erforderlichen Daten, die nicht in der Asylbewerberleistungsstatistik festgestellt werden, sind von den jeweiligen Kostenträgern zu ermitteln und dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle zu übermitteln.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) *unverändert*

- bb) *unverändert*

- cc) *unverändert*

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6043

Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Liegen zu meldende Daten nach Satz 4 dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle nicht bis zum Meldeschluss für die kommunalen Kostenträger zur Asylbewerberleistungsstatistik des vergangenen Jahres vor, so sind abweichend von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 für die Berechnungen die Personenzahl zu den Stichtagen am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres nicht zu berücksichtigen.“

2. § 4 a wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ und die Worte „dem der Zahlungsverpflichtung vorausgehenden Jahr“ durch die Worte „den zwei der Zahlungsverpflichtung vorausgehenden Jahren“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 4“ durch die Angabe „Sätze 4 und 5“ ersetzt.

3. Es wird der folgende § 4 b eingefügt:

„§ 4 b  
Übergangsregelung

(1) Abweichend von § 4 Abs. 3 Sätze 1 bis 3 sind für die Zahlung nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Jahr 2016 zur Ermittlung der Zahl der berücksichtigungsfähigen Personen die Mittelwerte an den Stichtagen am 31. Dezember des vorvergangenen und am 31. Dezember des vergangenen Jahres zugrunde zu legen.

(2) Die im Jahr 2016 vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geleisteten Zahlungen nach § 4 Abs. 1 werden auf die nach § 4 Abs. 1 Satz 5 im Jahr 2016 zu leistende Zahlung angerechnet.“

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007

dd) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„<sup>5</sup>Liegen zu meldende Daten nach Satz 4 dem zuständigen Fachministerium oder der von ihm bestimmten Stelle nicht bis zum Meldeschluss für die kommunalen Kostenträger zur Asylbewerberleistungsstatistik des vergangenen Jahres vor, so sind abweichend von Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Sätze 1 bis 3 für die Berechnungen die \_\_\_\_\_ Stichtage am 31. März, 30. Juni und 30. September des vergangenen Jahres nicht zu berücksichtigen.“

2. *unverändert*3. *unverändert*

Artikel 2  
Änderung des Niedersächsischen Gesetzes  
über den Finanzausgleich

Das Niedersächsische Gesetz über den Finanzausgleich in der Fassung vom 14. September 2007

## Gesetzentwurf der Landesregierung - Drs. 17/6043

(Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 wird die Zahl „345 000 000“ durch die Zahl „595 000 000“ ersetzt.
2. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24  
Übergangsvorschriften

<sup>1</sup>Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016 durch die Änderungen des Haushaltsgesetzes 2016 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die sich aus Satz 1 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2016 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2017 hinzugerechnet. <sup>3</sup>Soweit das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Aufgaben den dort genannten Betrag überschreitet, wird der überschießende Betrag von der Zuweisungsmasse des nächsten Haushaltsjahres abgezogen. <sup>4</sup>Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.“

Artikel 3  
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Empfehlungen des Ausschusses für Haushalt und Finanzen

(Nds. GVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 **werden** die Zahl „345 000 000“ durch die Zahl „595 000 000“ **und nach dem Wort „Versorgung“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt sowie nach dem Wort „Gesundheitsversorgung“ die Worte „und Integration“ eingefügt.**
2. § 24 **wird wie folgt geändert:**
  - a) **Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.**
  - b) **Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:**

**„(2)** <sup>1</sup>Die Erhöhung der Ansätze für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016 durch die Änderungen des Haushaltsgesetzes 2016 ist abweichend von § 1 Abs. 2 Satz 2 für den Finanzausgleich im Haushaltsjahr 2016 zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die sich aus Satz 1 ergebenden Veränderungen bei der Höhe der Schlüsselzuweisungen für 2016 bei Gemeinden und Samtgemeinden werden ausschließlich den Umlagegrundlagen nach § 15 Abs. 2 für das Jahr 2017 hinzugerechnet. <sup>3</sup>Soweit das dem Land zustehende Aufkommen an der Umsatzsteuer für die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 bezeichneten Aufgaben den dort genannten Betrag überschreitet, wird der überschießende Betrag von der Zuweisungsmasse des nächsten Haushaltsjahres abgezogen. <sup>4</sup>Im umgekehrten Fall erhöht sich die Zuweisungsmasse für das nächste Haushaltsjahr entsprechend.“

Artikel 3  
Inkrafttreten

*unverändert*